

GEGENÜBERSTELLUNG
(§ 23 Abs 2 und § 24 Abs 1)
DER
SATZUNGSÄNDERUNGEN
2018

VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe



Diese Gegenüberstellung enthält jene Satzungsänderungen, die den Aktionären in der 27. ordentlichen Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe am 25. Mai 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

ALT

...

V. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

...

§ 23 Ordentliche Hauptversammlung

...

2. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verteilung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinnes, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses, ferner über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, sowie über sonstige der Hauptversammlung per Gesetz zur Beschlussfassung übertragene Angelegenheiten und ordnungsmäßig gestellte Anträge.

§ 24 Bilanzgewinn

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

Zuletzt geändert in der 26. ordentl. Hauptversammlung am 12. Mai 2017 und genehmigt von der Finanzmarktaufsicht / Bereich Versicherungs- & Pensionskassenaufsicht mit Bescheid vom 29. Juni 2017, GZ. FMA-VU174.340/0002-VPR/2017.

NEU

...

V. Jahresabschluss und Gewinnverteilungverwendung

...

§ 23 Ordentliche Hauptversammlung

...

2. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die ~~Verteilung~~-Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinnes, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses, ferner über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, sowie über sonstige der Hauptversammlung per Gesetz zur Beschlussfassung übertragene Angelegenheiten und ordnungsmäßig gestellte Anträge.

§ 24 Bilanzgewinn

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. **Die Hauptversammlung ist ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.**

Zuletzt geändert in der 27. ordentl. Hauptversammlung am 25. Mai 2018 und genehmigt von der Finanzmarktaufsicht / Bereich Versicherungs- & Pensionskassenaufsicht mit Bescheid vom XX. XXXXX 2018, GZ. FMA-XXXXXXXXXX/2018.